

Aktz.: 61 26 HM A 40

**Satzung "Stadtkerntangente I. Bauabschnitt - Aufhebung (H 40/A)"
zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Stadtkerntangente I. Bauabschnitt (H 40)"**

I. Vermerk

**über die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB,
die Beteiligung des Ortsbeirates gemäß § 75 GemO sowie
die landesplanerische Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde**

A) Formalien

Dauer des Anhörungsverfahrens:	09.02.2026 - 13.03.2026
Anzahl der beteiligten TÖB: 41	Anzahl der Antworten von TÖB: 10

Folgende Träger öffentlicher Belange teilen mit, dass ihre Belange nicht berührt sind bzw. keine Stellungnahme erforderlich ist:

- 12 – Amt für Stadtforschung und nachhaltige Stadtentwicklung
- 37 – Feuerwehr, Vorbeugender Brandschutz
- 60.04 – Bauamt, Abteilung Denkmalpflege
- 60.03 – Bauamt, Umlegestelle
- 67 – Grün- und Umweltamt
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

B) Anregungen aus dem Anhörungsverfahren

1. DB AG – DB Immobilien

- Schreiben vom 03.03.2026 -

- Es wird mitgeteilt, dass das Aufhebungsverfahren "H 40/A" keine Auswirkungen auf den betroffenen Streckenabschnitt sowie auf das Standortgelände des Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Mainz der DB InfraDO AG in der "Mombacher Straße" haben dürfte.

- Die Stadt Mainz werde aufgefordert mit dem dafür erforderlichen Vorlauf auf das Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Mainz der DB InfraDO AG zuzugehen, um die, aus dem Rückbau der Hochstraße resultierenden, temporären Einschränkungen für die Kreuzungspunkte zu besprechen. Hierfür wird ein entsprechender Ansprechpartner genannt.

Stellungnahme

Der geplante Rückbau der Mombacher Hochstraße verläuft in einem separaten Verfahren. Die Aufhebung des Bebauungsplanes "Stadtkerntangente I. Bauabschnitt (H 40/A)" steht diesem nicht entgegen. Die Koordinierung der Abrissarbeiten ist nicht Gegenstand des Aufhebungsverfahrens. Die Hinweise werden an die zuständige Fachstelle der Stadt Mainz weitergeleitet.

Abwägungsergebnis

Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.

2. Landesamt für Geologie und Bergbau

- Schreiben vom 18.02.2026 -

- Es wird mitgeteilt, dass das Landesamt für Geologie und Bergbau an seiner, im Rahmen der frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingereichten Stellungnahme festhält. In dieser wurden nachfolgende Anregungen und Hinweise erbracht:
 - **Bergbau / Altbergbau**
 - Im Bereich der Satzung "Stadtkerntangente I. Bauabschnitt - Aufhebung (H40/A)" sei kein Altbergbau dokumentiert und es erfolge aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht.
 - Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befände sich innerhalb der Aufsuchungserlaubnis "Mainz" für Erdwärme. Inhaberin der Berechtigung sei die Firma EVI Energieversorgungsgesellschaft Ingelheim mbH. Es wird empfohlen die Inhaberin über die genaueren Planungen und Vorhaben in Kenntnis zu setzen beziehungsweise sich mit dieser in Verbindung zu setzen.

Stellungnahme

Da es sich um ein Aufhebungsverfahren handelt, wird der Hinweis zur Aufsuchungserlaubnis "Mainz" für Erdwärme zur Kenntnis genommen, ist für die Bauleitplanung jedoch nicht relevant.

- **Geologiedatengesetz (GeolDG)**
 - Nach dem Geologiedatengesetz sei die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz anzuzeigen.

- Es wird hierzu auf das Online-Portal sowie den Fragenkatalog des Landes-amtes für Geologie und Bergbau verwiesen:
<https://geoldg.lgb-rlp.de>

Stellungnahme

Der vorgebrachte Hinweis zum Geologiedatengesetz wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht für das Aufhebungsverfahren relevant.

Abwägungsergebnis

Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.

3. SGD – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

- Schreiben vom 11.03.2026 -

- **Allgemeine Wasserwirtschaft - Gewässer/Hochwasserschutz**
 - Die SGD Süd Obere Landesplanungsbehörde, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz bezieht sich in ihrem Schreiben auf Ihre, bereits im Rahmen der frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingereichte, Stellungnahme vom 29.04.2025.
 - Aus Sicht der allgemeinen Wasserwirtschaft bestünden weiterhin gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes "H 40" keine Bedenken.
 - Es wird darüber hinaus weiterhin auf die nachfolgenden Anregungen aus der Stellungnahme vom 29.04.2025 hingewiesen. Diese seien bei einer Überplanung des Gebietes zu beachten:
- Gewässer/Hochwasserschutz
 - Im nördlichen Teil des Gebiets durchquere der Gonsbach (Gewässer III. Ordnung) das Gebiet, und in diesem Abschnitt sei er verrohrt.
Die Abflusskapazität der Gonsbachverrohrung sei begrenzt, so dass es bei seltenen Hochwasserereignissen zu Ausuferungen oberhalb der Verrohrung komme.
 - Der nordwestliche Bereich des Gebietes liege im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet (HQ100).
 - Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich fast das gesamte Gebiet im "Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten" befinde. Bei einem sehr außergewöhnlichen Hochwasserereignis (HQ Extrem) sei mit der Flutung der gesamten Fläche zu rechnen.

Stellungnahme

Hinsichtlich des Hochwasserschutzes werden durch das Aufhebungsverfahren "H 40/A" keine weiteren Konflikte ausgelöst. Der Hinweis auf das festgesetzte Überschwemmungsgebiet, sowie auf das Risikogebiet bei sehr außergewöhnlichen Hochwasserereignis, wurde im Umweltbericht als Teil der Begründung der Satzung "H 40/A" aufgenommen.

- **Sturzflutgefährdung**

Gemäß der Sturzflutgefahrenkarte bestünde für Teile des Gebietes eine Sturzflutgefährdung nach Starkregenereignissen.

Stellungnahme

Durch das Aufhebungsverfahren "H 40/A" werden keine weiteren Konflikte auf die vorhandene Sturzflutgefährdung für die Teile des Geltungsbereiches ausgelöst. Änderungen an der Bestandssituation sind durch die Aufhebung des Bebauungsplanes "Stadtkerntangente I. Bauabschnitt (H 40/A)" nicht zu erwarten.

- **Abwasserbeseitigung**

- Hinsichtlich der Abwasserbeseitigung bestünden gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes "Stadtkerntangente I. Bauabschnitt – Aufhebung (H 40)" keine Bedenken.
- Bei einer weiteren Überplanung des Gebietes solle die neue Entwässerungskonzeption gemäß den derzeit gesetzlichen Anforderungen gestaltet werden.

Stellungnahme

Hinsichtlich der Abwasserbeseitigung werden durch das Aufhebungsverfahren "H 40/A" keine Konflikte ausgelöst.

- **Bodenschutz**

- Im Sinne des Bodenschutzes bestünden gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes "Stadtkerntangente I. Bauabschnitt – Aufhebung (H 40)" keine Bedenken.
- Der Geltungsbereich der Satzung "Stadtkerntangente I. Bauabschnitt – Aufhebung (H 40/A)" überschneide sich mit verschiedenen, im Bodenschutzkataster verzeichneten, bodenschutzrelevanten Flächen.
- Die in der Stellungnahme vom 29.04.2025 dargestellte Aufzählung der im Bodenschutzkataster verzeichneten bodenschutzrelevanten Flächen werde um den folgenden Altstandort ergänzt:
 - 315 00 000
- 5338 / 000 – 00 ehemalige Tankstelle, Kfz-Werkstatt, Gebrauchswagenhandel etc., Mainz, "Mombacher Straße 99", nicht altlastverdächtiger Altstandort (ASO nav)

Stellungnahme

Das Aufhebungsverfahren "H 40/A" stehen nicht im Konflikt mit den vorhandenen Altstandorten und Verdachtsflächen.

- Es wird darum gebeten, die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Stellungnahme

Als nächster Verfahrensschritt soll der Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes dem Stadtrat der Stadt Mainz vorgelegt und gemäß § 10 BauGB beschlossen werden. Ein weiterer Beteiligungsschritt in diesem Bauleitplanverfahren ist dementsprechend nicht mehr vorgesehen.

Abwägungsergebnis

Den Anregungen kann in oben genanntem Umfang gefolgt werden.

4. Vodafone GmbH

- Schreiben vom 13.03.2026 -

- Es wird mitgeteilt, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes "H 40" keine Einwände habe.
- Dennoch wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden.
- Es wird ausgeführt, dass die Vodafone GmbH bei Bauvorhaben eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgebe. Vor Baubeginn seien vom ausführenden Tiefbauunternehmen aktuelle Planunterlagen anzufordern.
- Es wird darüber informiert, dass entsprechende kostenlose Planauskünfte über das Internet auf dieser Seite einsehbar seien:
<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>
- Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass aktuell immer zwei Planauskünfte für das Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und der Vodafone West GmbH angefordert werden müssen.

Stellungnahme

Die Belange der Vodafone Gesellschaft(en) werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes "Stadtkerntangente I. Bauabschnitt (H 40)" nicht berührt.

Abwägungsergebnis

Den Anregungen kann gefolgt werden.

C) landesplanerische Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde

Die Obere Landesplanungsbehörde wurde im Zuge des Anhörverfahrens beteiligt und hat keine Anregungen geäußert bzw. keine landesplanerische Stellungnahme vorgelegt.

D) Beteiligung des Ortsbeirates gem. § 75 GemO

- Ortsbeiratssitzung vom 13.11.2025 -

Seitens des Ortsbeirates Mainz-Hartenberg/Münchfeld wurden im Zuge der Beteiligung des Ortsbeirates gemäß § 75 GemO keine Anregungen vorgebracht.

Mainz, 14.04.2026


Avenarius

- II. Dem Amt 67, Umweltkoordination per Email z. K. und z. w. V. hinsichtlich der Umweltprüfung
Den tangierten Fachämtern und 61.2.1.8 und 61.2.3.4 (zur Fortschreibung der Verfahrensdaten) per Email z. K.
sodann z. d. lfd. A.

Mainz, 14.04.2026
61-Stadtplanungsamt


AW: Aufhebungsverfahren "Stadtkerntangente I. Bauabschnitt - Aufhebung (H 40/A)" - TÖB-RP-26-227368/Wg

Baurecht-Mitte an toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

03.03.2026 13:42

Gesendet von "Constanze Wagner" <Constanze.Wagner@deutschebahn.com>

Von "Baurecht-Mitte" <baurecht-mitte@deutschebahn.com>

An "toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de" <toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de>

Gesendet von "Constanze Wagner" <Constanze.Wagner@deutschebahn.com>

Guten Tag,

im Anhang erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o. g. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Constanze Wagner
Baurecht I (FCR.R 31)

Deutsche Bahn AG
Karlstr. 6, 60329 Frankfurt a. Main

Festnetz: +49 69 265 29586

Fax: 06926541379

MS Teams: Chat | Call

www.deutschebahn.com/Baurechtsverfahren

Stadtverwaltung Mainz 61 - Stadtplanungsamt									
Eingang: 13. März 2026									
Antw. Dez.	z. d. lfd. A			Wvl.			R		
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8

Von: lara.avenarius@stadt.mainz.de <lara.avenarius@stadt.mainz.de> Im Auftrag von
toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

Gesendet: Montag, 9. Februar 2026 07:01

An: lara.avenarius@stadt.mainz.de

Cc: christoph.rosenkranz@stadt.mainz.de; ralf.groh@stadt.mainz.de

Betreff: Aufhebungsverfahren "Stadtkerntangente I. Bauabschnitt - Aufhebung (H 40/A)",
hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung des Ortsbeirates gemäß § 75 GemO sowie landesplanerische Stellungnahme d...

Sie erhalten nicht häufig E-Mails von toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de. Erfahren Sie,
warum dies wichtig ist

Aktz. 61 26 HM A 40

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 4 Abs. 2 BauGB informieren wir Sie über die Aufstellung des o. g.
Bauleitplanes im Sinne des § 1, § 4 und § 9 BauGB und bitten Sie um
Stellungnahme für den Ihnen obliegenden Aufgabenbereich, soweit diese für die

507

städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes bedeutsam ist. Parallel zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Ihre Stellungnahme soll Hilfe bei der Gestaltung des Inhaltes der Bauleitplanung und für die gerechte Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange geben. Bitte verwenden Sie nach Möglichkeit das im Anhang beigefügte Formblatt. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Ihre Antwort richten Sie bitte an folgende Adresse:

toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

Der Entwurf der Satzung "Stadtkerntangente I. Bauabschnitt - Aufhebung (H 40/A)" zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Stadtkerntangente I. Bauabschnitt (H 40)", dessen Begründung, der Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen stehen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist

vom 09.02.2026 bis 13.03.2026 einschließlich

auf der Internetseite der Stadt Mainz unter

<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/satzung-zur-aufhebung-stadtkerntangente-i.bauabschnitt-aufhebung-h-40-a.php>

zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Des Weiteren sind die Unterlagen im o. g. Zeitraum über das Geografische Informationssystem der Stadt Mainz unter der Adresse www.mainz.de/service/co-stadtplan.php sowie über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz www.geoportal.rlp.de veröffentlicht.

Falls erforderlich, können von Ihnen Eintragungen (z. B. Ver- und Entsorgungsleitungen, spezielle Festsetzungsvorschläge, Hinweise, etc.) nach entsprechendem Ausdruck (evtl. nur als Ausschnitt) handschriftlich vorgenommen werden. Die pdf-Dateien sind nicht mit einem Schreibschutz versehen, so dass Sie Ihren Beitrag auch in digitaler Form einfügen können.

Die städtischen Fachämter werden gebeten, sämtliche Kosten und Folgekosten, die aus dem Bauleitplanverfahren entstehen so detailliert wie möglich anzugeben. Hierbei sollte nach umlagefähigen und nicht umlagefähigen Kosten unterschieden werden. Orientierung bietet hier die Checkliste „Kosten für Baulandproduktion“, die am 17.01.2006 im Wirtschaftsausschuss beraten wurde.

Des Weiteren werden die städtischen Fachämter gebeten, die vom Stadtrat am 29.04.2009 beschlossenen Vorgaben zur Familienfreundlichkeit zu beachten.

Ihre fachliche Stellungnahme erwarten wir bis spätestens 13.03.2026.

Wir gehen davon aus, dass Ihre Belange nicht berührt werden, wenn Sie sich innerhalb der Frist nicht äußern.

Ansprechpartner:in für Rückfragen zu o. g. Verfahren:

Lara Avenarius
Stadtplanungsamt
Abteilung Stadtplanung
Tel 0 61 31 - 12 32 48
Fax 0 61 31 - 12 26 71
toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

Mit freundlichen Grüßen



Landeshauptstadt
Mainz

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt / Abteilung Stadtplanung
Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de
Postfach 38 20 55028 Mainz
www.mainz.de

Information zur Verwendung Ihrer Daten: www.mainz.de/dsgvo

Pflichtangaben anzeigen

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier:



<https://www.deutschebahn.com/de/konzern/datenschutz> S 227368 TÖB BP Mainz.pdf



DB AG - DB Immobilien
Karlstraße 6, 60329 Frankfurt

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Postfach 38 20

55028 Mainz

DB AG - DB Immobilien
Baurecht I
FCR.R 31
Karlstraße 6
60329 Frankfurt
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Baurecht-mitte@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-RP-26-227368/Wg
Ihre Nachricht vom: 09.02.2026
Ihr Zeichen: 61 26 HM A 40
Bearbeiter: Lara Avenarius

03.03.2026

Aufhebungsverfahren "Stadtkerntangente I. Bauabschnitt - Aufhebung (H 40/A)",
hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB
Bahnstrecke 3523: Morschheim-Mainz, ca. km 47,8 bis 48,7 rechts der Bahn

Sehr geehrte Frau Avenarius,

auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum Aufhebungsverfahren "Stadtkerntangente I. Bauabschnitt - Aufhebung (H 40/A)".

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden weiteren Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf den betroffenen Streckenabschnitt der Bahnstrecke 3523 km 47,8 bis km 47,7 sowie auf das Standortgelände des Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Mainz der DB InfraGO AG in der Mombacher Straße haben.

Die Stadt Mainz ist aufgefordert, auf das Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Mainz der DB InfraGO AG mit dem dafür erforderlichen Vorlauf zuzugehen und die Planungen zum Rückbau der Hochstraße und die daraus resultierenden temporären Einschränkungen für die Kreuzungspunkte zu besprechen (Ihre Ansprechpartnerin: Miriam Barthel, DB InfraGo AG, Mombacher Straße 54, 55122 Mainz, Mobil: +49 1523 7412257, Mail: Miriam.Barthel@deutschebahn.com).

Mit freundlichen Grüßen

DB AG - DB Immobilien

Cornelia
i.V. Co Lorenz
Digital unterschrieben
von Cornelia Co Lorenz
Datum: 2026.03.03
11:58:18 +01'00'

Constanze
i.A. Wagner
Digital unterschrieben von
Constanze Wagner
Datum: 2026.03.03 11:03:02
+01'00'

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert
Vorstand: Evelyn Palla (Vorsitz), Karin Dohm, Bernhard Osburg, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler,
Harmen van Zijderveld

Unser Anliegen:



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

Seite 1 / 2



+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung.

Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



Satzung "Stadtkerntangente I. Bauabschnitt - Aufhebung (H 40/A)" zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Stadtkerntangente I. Bauabschnitt (H 40)" der Stadt Mainz

Landesamt für Geologie und Bergbau

18.02.2026 08:16

An <toeb.stadtplanungsamt

Von "Landesamt für Geologie und Bergbau" <office@lgb-rlp.de>

An <<toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de>

1 Anhang



250374_V2 Stellungnahme.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum o.g. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sandra Diner

Landesamt für Geologie und Bergbau RLP

Emy-Roeder-Straße 5

55129 Mainz

Tel.: 06131 9254-114

Fax: 06131 9254-123

E-Mail: Sandra.Diner@lgb-rlp.de

Internet: www.lgb-rlp.de

Stadtverwaltung Mainz
 61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 13. März 2026

Antw. Dez.	z. d. lfd. A				Wvl.				R			
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9		
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9		

50%



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
Postfach 38 20
55028 Mainz

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon +49 6131 9254 0
Telefax +49 6131 9254 123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

18.02.2026

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 09.02.2026
3240-0374-25/V2 61 26 HM A 40
kp/sdr

Telefon

Satzung "Stadtkerntangente I. Bauabschnitt - Aufhebung (H 40/A)" zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Stadtkerntangente I. Bauabschnitt (H 40)" der Stadt Mainz

Sehr geehrte Damen und Herren,

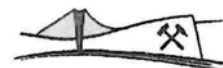
vielen Dank für die erneute Beteiligung als Träger öffentlicher Belange in dem oben bezeichneten Verwaltungsverfahren. Wir haben die aktualisierten Planunterlagen geprüft und festgestellt, dass eine Änderung unserer Stellungnahme vom 13.05.2025 (Az.: 3240-0374-25/V1) nicht angezeigt ist. Auf die bezeichnete Stellungnahme wird hiermit verwiesen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das

Bankverbindung: Kontoinhaber: Landesoberkasse Koblenz
Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
UST-IdNr. DE355604202



Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz
unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Tschauder
Direktor

61 26 HM A. 11a
 Zu den lfd.
 Mainz, 11.03.26
TÖB 3

Stgn SGD WAB, BBP Stadtkerntangente I. Bauabschnitt - Aufhebung (H 40/A), Mainz
 Karsten, Brigitte (SGD Süd) an 'toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de' 11.03.2026 17:26

Von "Karsten, Brigitte (SGD Süd)" <Brigitte.Karsten@sgdsued.rlp.de>
 An "'toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de'" <toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme der SGD Süd Regionalstelle
 Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz zur Aufhebung des im Betreff
 genannten Bebauungsplan als pdf-Datei im Anhang.

Die Stellungnahme erhalten Sie nicht noch zusätzlich auf postalischem Weg.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Brigitte Karsten

Abteilung 3 - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
 Referat Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD

Kleine Langgasse 3

55116 Mainz

Telefon 06131 2397-161
 Telefax 06131-2397-155

brigitte.karsten@sgdsued.rlp.de <mailto:brigitte.karsten@sgdsued.rlp.de>

www.sgdsued.rlp.de <http://www.sgdsued.rlp.de/>

Die E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang signierter
 E-Mails geeignet.

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten
 erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der
 EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der
 Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> <

Stadtverwaltung Mainz 61 - Stadtplanungsamt									
Eingang: 13. März 2026									
Antw. Dez.	z. d. lfd. A			Wvl.			R		
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SB:	0	1	2	3	4				

509

<https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>> bereitgestellt.



Stgn SGD WAB, BBP Stadtkerntangente I. Bauabschnitt - Aufhebung (H 40_A), Mainz.pdf



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 40 |
55032 Mainz

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Postfach 3820
55028 Mainz

Per Mail: toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Kleine Langgasse 3
55116 Mainz
Telefon 06131 2397-0
Telefax 06131 2397-155
Poststelle.Referat33@sgd-
sued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

10. Februar 2026

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
5133-0002#2025/0021-0111 33	09.02.2026	Lisa Sopp	+49 6131 2397-154
	Az: 61 26 HM A 40	Lisa.Sopp@sgdsued.rlp.de	+49 6131 2397-155

Aufhebungsverfahren „Stadtkerntangente I. Bauabschnitt – Aufhebung (H40/A)

Hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.02.2026 baten Sie um Stellungnahme zu dem o. g. Bebauungsplan. Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten. Im weiteren Verfahren ist die SGD WAB weiterhin zu beteiligen.

1. Allgemeine Wasserwirtschaft

1.1 Gewässer- und Hochwasserschutz

Gegen die Aufhebung des Bebauungsplans bestehen weiterhin keine Bedenken. Mit der in der Stellungnahme vom 29.04.2025 genannten Gefährdung bei Hochwasser des Gonsbaches ist bei der Aufstellung des neuen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Mombacher Straße (H 102)“ entsprechend umzugehen.

1/2

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

UST-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>. Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

1.2 Sturzflutgefährdung

Gegen die Aufhebung des Bebauungsplans bestehen keine Bedenken. Mit der in der Stellungnahme vom 29.04.2025 genannten Gefährdung durch Sturzfluten infolge von Starkregen ist bei der Aufstellung des neuen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Mombacher Straße (H 102)“ entsprechend umzugehen.

2. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung

Es bestehen keine Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplans.

3. Abwasserbeseitigung

Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Aufhebung.

Bei einer B-Plan-Neuerstellung sollte die neue Entwässerungskonzeption gemäß den derzeit gesetzlichen Anforderungen gestaltet werden.

4. Bodenschutz

Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Aufhebung.

Die Stellungnahme vom 29.04.2025 bleibt bestehen, wird jedoch in der Aufzählung der im Bodenschutzkataster verzeichneten bodenschutzrelevanten Flächen um den folgenden Altstandort ergänzt:

315 00 000

- 5338 / 000 - 00 ehem. Tankstelle, Kfz-Werkstatt, Gebrauchtwagenhandel etc.,
Mainz, Mombacher Str. 99
nicht altlastverdächtiger Altstandort (ASO nav)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Brigitte Karsten

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stellungnahme S01458895, VF und VKD, Landeshauptstadt Mainz, Aktz. 61 26 HM A 40, Entwurf der Satzung "Stadtkerntangente I. Bauabschnitt - Aufhebung (H 40/A)" zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Stadtkerntangente I. Bauabschnitt (H 40)"

Koordinationsanfrage Vodafone DE
toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

13.03.2026 08:43

"Koordinationsanfrage Vodafone DE" <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
"toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de" <toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de>

Vodafone GmbH
Zurmaiener Straße 175 * 54292 Trier

Landeshauptstadt Mainz - toeb.stadtplanungsamt
Zitadelle - Bau B
55131 Mainz

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01458895
E-Mail: mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com
Datum: 13.03.2026

Landeshauptstadt Mainz, Aktz. 61 26 HM A 40, Entwurf der Satzung "Stadtkerntangente I. Bauabschnitt - Aufhebung (H 40/A)" zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Stadtkerntangente I. Bauabschnitt (H 40)"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.02.2026.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 18. März 2026

Antw. Dez.	z. d. lfd. A			Wvl.			
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6
SG:	0	1	2	3	4	5	6
SB:	0	1	2	3	4	5	6

50¹⁰

GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.